

Satzung der Gemeinde Siggelkow über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 127 Abs. 4, § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004

S.205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) i. V. m. §§ 22 bis 24 und § 28 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow auf ihrer Sitzung am 23.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Siggelkow:
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Kreisstraßen, soweit die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist,
 2. Gemeindestraßen und
 3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Für die Sondernutzung nach § 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Gemeinde Siggelkow erforderlich, soweit nicht die §§ 4 bis 6 dieser Satzung Anwendung finden. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer bereits bestehenden Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Eine Sondernutzung nach § 2 dieser Satzung ist erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, soweit diese erforderlich sind, gestattet. Die Sondernutzungserlaubnis berührt und umfasst gemäß § 22 Abs. 4 StrWG M-V nicht die Erlaubnis-, Genehmigungs- oder Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis bedarf der Schriftform, wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und muss die Art, den Ort und den Umfang festsetzen, nach dem die Sondernutzung nur erfolgen darf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (4) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, ist in der Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerblich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes festzusetzen. Dies gilt nicht für Warenautomaten.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Der Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte oder die Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nur zulässig, soweit die Gemeinde Siggelkow das gestattet hat.

§ 4

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

1. den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleiben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG) oder
2. eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V)

§ 5

Entbehrlichkeit der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es gemäß § 22 Abs. 7 StrWG M-V und § 8 Abs 6 FStrG nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- (2) Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.

§ 6

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Folgende Fälle der Sondernutzung auf Fußwegen sind erlaubnisfrei:
 1. Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte, Waren und Mülltonnen, die bis 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, sowie Schächte, die dem Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,
 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
 3. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
 4. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen mit herkömmlichen Abmessungen,
 5. Sonnenschutzdächer ab einer Höhe von 2,50 m,
 6. Fahrradständer, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 7. Denkmäler, Plastiken oder andere Kunstgegenstände. Dem Fußgängerverkehr muss auf den Gehwegen eine Breite von 75 cm verbleiben. Eine Erlaubnispflicht nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (2) Erlaubnisfrei sind auch:
 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 2. das Auftreten einzelner Straßenmusikanten auf Fußwegen ohne elektroakustische Verstärker und einem längeren Verbleib auf dem Standplatz. Ein längerer Verbleib liegt ab dem Zeitraum von mehr als 30 Minuten vor.
 3. die vorübergehenden Betätigungen auf Fußwegen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,
 4. kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen erforderlich ist.

(3) Weiterhin sind erlaubnisfrei:

- a. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen für 48 Stunden (2 Tage) ab Anfuhrtag, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
- b. das Aufstellen von Behältern für die Abfallbeseitigung oder -verwertung sowie die Sperrmüllentsorgung im Rahmen der gemäß der Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis zulässigen Zeiten.

(4) Ferner sind erlaubnisfrei:

1. Brief- und Postablagekästen der Deutschen Post AG, Fernsprechkästen der Deutschen Telekom AG, Anlagen des öffentlichen Alarmdienstes, Verteilerkästen für die Elektroenergieversorgung und für die Versorgungsanlagen der Deutschen Telekom AG sowie Fahrplantaafeln und Buswartehäuser des öffentlichen Personennahverkehrs ohne Werbeträger,
2. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen oder Kübel,
3. Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im öffentlichen Raum,
4. Sondernutzungen, an denen im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht oder die einem gemeinnützigen Zweck dienen,
5. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

(5) Eine erlaubnisfreie Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Interessen beeinträchtigt.

§ 7

Antragstellung

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist bei der Gemeinde Siggelkow zu stellen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich oder mündlich zu stellen und sollte 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde Siggelkow eingehen. Dabei sind generell die Art, der Zeitraum, der Ort sowie Umfang der Sondernutzung anzugeben. Vom Antragsteller können weiterhin folgende Unterlagen und Angaben verlangt werden, soweit diese für die Prüfung des Antrages erforderlich sind:

1. eine Lageskizze,
2. eine Beschreibung der beabsichtigten Sondernutzung,
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird,
4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung wahrscheinlich entstehenden Verunreinigungen,

- (3) Wird durch die beantragte Sondernutzung der Verkehr behindert oder gefährdet oder die Straße beschädigt oder besteht die Gefahr einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder der Beschädigung der Straße, so muss der Antrag darüber hinaus ein Konzept
1. zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 2. zum Schutz der Straße oder zur Beseitigung der Schäden enthalten.
- (4) Sind aufgrund der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus den Nachweis über die durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilte verkehrsrechtliche Erlaubnis beinhalten.

§ 8

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, soweit sich dies nicht durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers haben. Dies ist besonders dann gegeben, wenn:
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht ausreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich beseitigt werden,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Den politischen Parteien ist die Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes im zeitlich zulässigen, den geltenden Gesetzen entsprechenden Rahmen, drei Monate vor und zwei Wochen nach der Wahl, zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Eine Sondernutzung außerhalb des zeitlich zulässigen, den Gesetzen entsprechenden Rahmen ist nicht gestattet.
- (4) Soweit die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt, kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt wurde oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese untersagt wird.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so einzurichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit entsprechen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen der Straße, insbesondere an den Wasserablaufriegen, den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straße eingebauten Anlagen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind stets freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen und Beschädigungen der Straße, die durch die Sondernutzung entstehen, sind grundsätzlich vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Siggelkow die Verunreinigungen und Beschädigungen auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten, die der Gemeinde Siggelkow durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, zu ersetzen.

§ 10

Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, soweit

1. dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Straße vor Schäden sowie für Belange des Straßenbaus, der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist und Sicherungsmaßnahmen hierfür nicht mehr ausreichend sind,
2. die Straße äußerst stark und nicht hinnehmbar verunreinigt wird und der Erlaubnisnehmer diesen Zustand nicht beseitigt,
3. Interessen des Gemeingebrauchs gegenüber Interessen des Erlaubnisnehmers gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung überwiegen, dies nachträglich erfordern,
4. der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt,
5. der Erlaubnisnehmer gegenüber der Amt Eldenburg Lübz seiner Verpflichtung des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheit gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
6. der Erlaubnisnehmer den Rahmen der Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich der Art, des Ortes, Zeitraums oder Umfangs überschreitet,
7. dies infolge einer Straßensperrung erforderlich ist oder
8. die Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt und die Handlung nachträglich durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt wurde oder zu erwarten ist, dass diese untersagt wird.

§ 11

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. durch Umstufung, soweit die Trägerschaft der Gemeinde über die Straße auf einen anderen Träger der Straßenbaulast übergeht,
2. durch Einziehung,
3. durch Zeitablauf,
4. durch Widerruf,
5. wenn der Erlaubnisnehmer von der Sondernutzung über einen Zeitraum von sechs Monate keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihm für die Sondernutzung geschaffenen Einrichtungen und Anlagen sowie verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die beanspruchte Fläche ist ordnungsgemäß zu reinigen. Abfälle und Werkstoffe sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

§ 12

Haftung

(1) Die Gemeinde Siggelkow kann den Erlaubnisnehmer vor oder während der Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis verpflichten, ihm eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung des bei der Sondernutzung entstehenden Haftpflichtrisikos nachzuweisen, soweit dies erforderlich ist, insbesondere wenn mögliche Schäden in größerem Umfang abgedeckt werden sollen, die der Erlaubnisnehmer nicht ersetzen könnte. Darüber hinaus kann die Gemeinde Siggelkow vom Erlaubnisnehmer die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Die der Gemeinde Siggelkow durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten, welche die hinterlegten Sicherheiten übersteigen, sind vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen.

(2) Für Schäden, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen, ist der Erlaubnisnehmer zum Ersatz des Schadens gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch verpflichtet. Die Gemeinde und das Amt Eldenburg Lübz haften nicht für Schäden, die einem Dritten durch die Sondernutzung zugefügt werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der für die Sondernutzung geschaffenen Einrichtungen und Anlagen sowie verwendeten Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die betroffene Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Siggelkow die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Soweit die anschließende Wiederherstellung des Straßenkörpers vom Erlaubnisnehmer erbracht wird, hat dieser der Gemeinde Siggelkow den Zeitpunkt, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzugeben. In diesem Fall ist über die endgültige Wiederherstellung der Straße bei der Abnahme ein Protokoll anzufertigen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für verdeckte Mängel dieser Ersatzleistung nach den anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V und § 61 Abs. 1 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
2. nicht gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung eine Straße im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis benutzt oder einer erteilten Auflage oder Bedingung nachkommt,
3. eine Pflicht nach § 9 dieser Satzung nicht erfüllt,
4. nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nicht gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung einstellt, die von ihm hierfür geschaffenen Einrichtungen, Anlagen und verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt, den früheren Zustand der Straße wiederherstellt, die beanspruchte Fläche ordnungsgemäß reinigt oder Abfälle und Werkstoffe vorschriftsmäßig entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Sondernutzungsgebühren

Für eine Sondernutzung, die der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bedarf, werden Sondernutzungsgebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der geltenden Fassung erhoben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siggelkow, den 25.02.2010

Dienstsiegel

gez. A. Lübcke
Bürgermeister